



Schlüsselberger, Gerhard

Die Grundvoraussetzungen des Staates

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2018),
76-85.

doi: 10.7396/2018_3_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schlüsselberger, Gerhard (2018). Die Grundvoraussetzungen des Staates, SIAK-Journal –
Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 76-85,
Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_3_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2018

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2018

Die Grundvoraussetzungen des Staates



**GERHARD
SCHLÜSELBERGER,**
freischaffender Publizist.

Die Grundvoraussetzungen des Staates sind gemäß dem so genannten Böckenförde-Diktum ausgerechnet jene, die er, der Staat, aus eigener Kraft nicht garantieren kann. Damit ist jedoch die Frage gestellt, wovon diese abhängen. In Zeiten kontinuierlich steigender Zuwanderung nach Europa scheint in Teilen der Bevölkerung ein Unbehagen darüber spürbar. Ob dieses Unbehagen mit den nicht erzwingbaren Grundvoraussetzungen des Staates in Zusammenhang steht, soll im Folgenden andiskutiert werden.

Was vielen heute zur Selbstverständlichkeit geworden ist, nämlich ein weitgehend selbstbestimmtes Leben unter friedlichen und relativ sicheren Bedingungen führen zu können, scheint in Wahrheit sehr voraussetzungsvoll zu sein: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“¹

Dieses Zitat, in seiner verkürzten Version besser bekannt als das so genannte „Böckenförde-Diktum“, kann zu einem gewissen Unbehagen führen, denn sogar der Staat, ausgestattet mit seinen zahllosen Machtinstrumenten, wie etwa der Zwangsgewalt vermittelt durch Polizei und Militär, ist offensichtlich von Voraussetzungen abhängig, die er selbst nicht kontrollieren kann. Abgesehen von der Fragestellung, welche Voraussetzungen dies konkret seien, stellt sich das Problem, was passiert, wenn sie plötzlich oder allmählich wieder wegfallen. Nachstehend² wird der Versuch unternommen, diese Grundvoraussetzungen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.³

DIE RECHTSOZIOLOGISCHEN ANFÄNGE DES EUGEN EHRLICH

Eugen Ehrlich entstammte einer jüdischen Familie, die in Czernowitz (vormaliges Herzogtum Bukowina, gelegen an der ehemaligen Ostgrenze der österreichisch-

ungarischen Monarchie) lebte und wirkte. Sein Vater war Advokat und legte ihm wohl die Wahl seines Studiums in die Wiege. Er studierte zuerst in Lemberg, vollendete das Studium der Rechtswissenschaften jedoch in Wien, wo er auch promovierte und seine Habilitation abschloss. Nach einer Tätigkeit als Privatdozent in Wien wurde er an die k. u. k. Franz Josefs-Universität in Czernowitz berufen, der er schließlich auch als Rektor vorstand. In seiner Heimatstadt setzte er sich intensiv mit den dort zahlreich ansässigen Völkern und deren unterschiedlichen Zugängen zum Recht auseinander. In seinem Hauptwerk „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ fasste er die Ergebnisse seiner jahrelangen Beobachtungen zusammen und zog umfangreiche Schlussfolgerungen daraus, wie etwa die Grundsteinlegung der so genannten Freirechtsschule, die auch für die weitere Entwicklung der Rechtswissenschaften Bedeutung erlangen sollten.⁴

Auf Grund der Fülle seiner Ausführungen zur gegenständlichen Thematik sollen nachstehend nur einige wenige stellvertretend erläutert werden:

„Es gibt kein Individualrecht, jedes Recht ist ein Sozialrecht. Das Leben kennt den Menschen als einen aus dem Zusammenhange gerissenen einzelnen und einzigen nicht, und auch dem Recht ist ein solches Wesen fremd. Für das Recht ist der einzelne Mensch immer nur als Glied eines der unzähligen Verbände vorhanden, in die er durch das Leben eingereiht worden ist.“⁵

Hieraus geht wohl eindeutig Ehrlichs Annahme hervor, dass Menschen als Mängelwesen (Gehlen) in Gruppen leben und im Hinblick auf ihr Überleben auch auf Vergemeinschaftung angewiesen sind. Dabei ist das Individuum nicht bloß Mitglied einer einzigen Gruppe. Im Gegenteil gibt es einerseits eine mannigfache Anzahl von Gruppen und andererseits auch eine große Vielfalt, was die Kategorien der

Gruppen (z.B. Familien, Berufe, Kulturen, Staaten usw.) anbelangt.

„Es ist dem Rechte weder begriffswesentlich, dass es vom Staate ausgehe, noch auch, dass es die Grundlage für die Entscheidungen der Gerichte oder anderer Behörden, oder für den darauffolgenden Rechtszwang abgebe. Es bleibt aber ein viertes Merkmal des Begriffes, und von dem wird man wohl ausgehen müssen: das Recht ist eine Ordnung.“⁶

Diese auf den ersten Blick banal wirkende Aussage gewinnt an Tiefe, wenn man sich vor Augen hält, dass die Ordnungsfunktion des Rechts, zumal sie von den meisten Rechtsunterworfenen auch eingemahnt wird, einen wesentlichen Einfluss auf die täglichen Abläufe der Bürger hat. In diesem Kontext darf es als notorische Tatsache gelten, dass es für das gedeihliche Zusammenleben einer exemplarischen Gruppe weniger ausschlaggebend ist, welche Ordnung, sondern vielmehr, dass (überhaupt) eine Ordnung als verbindlich angesehen wird.

„Ein gesellschaftlicher Verband ist eine Mehrheit von Menschen, die im Verhältnisse zu einander gewisse Regeln als für ihr Handeln bestimmend anerkennen, und wenigstens im Allgemeinen tatsächlich darnach handeln. Diese Regeln sind von verschiedener Art und werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Regeln des Rechts, der Sittlichkeit, der Religion, der Sitte, der Ehre, des Anstandes, des Taktes, des guten Tones, der Mode. (...) Diese Regeln sind gesellschaftliche Tatsachen, ein Erzeugnis der in der Gesellschaft wirkenden Kräfte, und können nicht abgesondert von der Gesellschaft, in der sie wirken, sondern nur in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhange betrachtet werden.“⁷

Die hier von Ehrlich angesprochenen Regeln haben unter anderem mit dem Faktum zu tun, dass Ansichten, Meinun-

gen, Traditionen, Kulturen etc. „organisch wachsen“, indem sie über längere Zeiträume entstehen, sich langsam verfestigen und schließlich konstant von der jeweiligen Gruppe gelebt werden. Offensichtlich genießen diese „Lebenstatsachen“ schon allein auf Grund ihres bloßen Bestehens die Anerkennung der sie befolgenden Gruppe und verdienen gewissermaßen so ihr „Prüf-siegel“ durch ihren langjährigen Gebrauch und die inhärente Nützlichkeit. Damit geht einher, dass derartige verfestigte Übungen des tatsächlichen Verhaltens jedweden von außen induzierten Veränderungen gegenüber avers sind und demgemäß ein nicht zu unterschätzender Aufwand erforderlich wird, um diese auf der gesellschaftlichen Metaebene fundierten Traditionen abzuändern.

„Wer auf Rückhalt in seinem Kreise angewiesen ist – und wer sollte es nicht? –, tut daher gut, sich seinen Normen wenigstens im Großen und Ganzen zu fügen. Jeder Zuwiderhandelnde muss damit rechnen, dass sein Verhalten den Zusammenhang mit den Seinen lockern wird; wer sich beharrlich widersetzt, der hat selbst die Bande gelöst, die ihn mit seinen bisherigen Genossen verknüpften, er wird allmählich verlassen, gemieden, ausgeschlossen.“⁸

Ehrlich will wohl darauf hinaus, dass die gegenseitige Abhängigkeit der Gruppenmitglieder, ein gewisses Solidaritätsempfinden gegenüber der Gruppe selbst bzw. den Gruppenmitgliedern sowie die Angst vor dem „Ausgeschlossensein“ aus der Gruppe zu einem Mechanismus führen, der den Fortbestand der Gruppe mittels eines gewissen Anpassungsdruckes und eines mehr oder minder starken Gruppenzwanges absichert.

Die Ansätze Eugen Ehrlichs wurden in der seinerzeitigen Fachwelt durchaus positiv aufgenommen und entsprechend anerkannt.⁹ Freilich ist dabei in Rechnung zu stellen, dass die historischen Ereignisse

des Ersten Weltkrieges und die Machtübernahme der Nationalsozialisten dazu beitrugen, die potentielle Entfaltungswirkung seiner Ansichten zu schmälern. Abgesehen davon wurde Ehrlich immer wieder sein „essayistischer Schreibstil“ entgegengehalten, der dazu führte, dass seine zentralen Thesen weniger herausgestrichen, als vielmehr von seinen Exkursen und Anekdoten „verschüttet“ wurden.¹⁰ Darüber hinaus ist seine Fehleinschätzung zur Rolle des staatlichen Rechts gerade im 20. Jahrhundert nicht von der Hand zu weisen. So war seine These, der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liege im Bereich der Gesellschaft selbst und würde nicht vom Staat vorgegeben werden, für viele Fachkollegen unhaltbar. Vor allem die Vorgänge und Entwicklungen in damaligen Diktaturen standen Ehrlichs diesbezüglichen Ansichten diametral entgegen, denn war es in diesen eindeutig und nachhaltig der Staat, welcher den Anstoß und den Vollzug (auch) von gesellschaftlichen Veränderungen gab.

Diese Kritikpunkte sollen jedoch die Verdienste und das Lebenswerk von Eugen Ehrlich keinesfalls schmälern. In Summe hat er auf den Gebieten der soziologischen Rechtstheorie sowie der Rechtssoziologie beeindruckende Pionierarbeit geleistet und so den Weg für neue wissenschaftliche Erkenntnisse geebnet. Vielleicht war er auch der letzte der Nachwelt bekannten Rechtsgelehrten, welcher einen authentischen, wengleich romantisch-verklärten Blick auf die einfachen Gesellschaften am Rande des Habsburgerreiches in einer zunehmend komplexen industrialisierten Welt werfen konnte.

DER „KLASSIKER“ MAX WEBER
Kaum jemand dachte am 17. Juni 1920, dem Tag als Max Weber am Ostfriedhof in München eingäschert wurde, wohl daran, dass er selbst und sein Werk zu

nationaler und internationaler Berühmtheit werden sollten¹¹. Freilich war Weber schon zu Lebzeiten¹² eine anerkannte und vielbeachtete Persönlichkeit im Deutschen Reich bzw. der Weimarer Republik und darüber hinaus¹³. Dies verdankte er nicht nur seiner Tätigkeit als Hochschullehrer oder seinen Kommentaren zu damals aktuellen politischen Diskursen, sondern auch der Gründung von und seiner Teilnahme an hochkarätig besetzten Gesprächszirkeln und Diskussionskreisen.

Die Tatsache jedoch, dass Weber seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis heute in vielen wissenschaftlichen Disziplinen als einer der im jeweiligen Fach einflussreichsten Wissenschaftler gilt, war seinerzeit wohl nur wenigen vorstellbar. Sein Gesamtwerk lässt sich nach wie vor in keine „herkömmliche“ wissenschaftliche Disziplin einordnen und betrifft vor allem, aber nicht nur, die Soziologie, die Politikwissenschaft, die Volkswirtschaftslehre und die Rechtswissenschaft.¹⁴ Dabei wäre es durchaus denkbar gewesen, dass Weber, ohne die Anstrengungen seiner Witwe Marianne Weber, Talcott Parsons sowie Johannes Winckelmann¹⁵, in Vergessenheit geraten wäre. Vor allem Parsons bereitete mit seinen Übersetzungen von Webers Grundlagenwerken „Wirtschaft und Gesellschaft“ sowie „Die Protestantische Ethik“ in das Englische den Boden für die „Wiederentdeckung“ und Aufarbeitung des großen deutschen Soziologen. Doch auch mit seinen eigenen Werken und der Einführung seines „Struktur-Funktionalismus“ in die Soziologie schaffte er in den Jahren ab 1950 die notwendige Aufmerksamkeit für die Arbeiten Webers. So ist es zu erklären, dass er als ein „Klassiker“ der Soziologie gilt und ein Lebenswerk schuf, welches interdisziplinär und quer durch die verschiedenen politischen sowie wissenschaftlichen Lager nach wie vor anerkannt ist. Damit gilt mit Fug und

Recht er als der Gründervater der deutschen Soziologie.¹⁶

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit Max Weber würde den Rahmen dieses Artikels bei Weitem sprengen, doch sollen nachfolgend einige wichtige Standpunkte Webers erläutert werden, um seine theoretischen Ansätze kommentieren zu können:

„Vor allem aber ist die Innehaltung des faktisch ‚gewohnt‘ Gewordenen als solchen ein so überaus starkes Element alles Handelns und folglich auch alles Gemeinschaftshandelns, dass der Rechtszwang da, wo er aus einer ‚Sitte‘ (z.B. durch Berufung auf das ‚Übliche‘) eine ‚Rechtspflicht‘ macht, ihrer Wirksamkeit oft fast nichts hinzufügt und, wo er sich gegen sie wendet, sehr oft in dem Versuch, das faktische Handeln zu beeinflussen, gescheitert ist. Erst recht aber kann der Tatbestand der ‚Konvention‘, da der Einzelne in unzähligen Lebensbeziehungen auf durchaus freiwilliges, durch keinerlei diesseitige oder jenseitige Autorität garantiertes Entgegenkommen seiner Umwelt angewiesen ist, für sein Verhalten oft weit bestimmender werden als die Existenz eines Rechtszwangsapparates. (...)“¹⁷ Nicht weil eine ‚Regel‘ oder ‚Ordnung‘ als ‚verbindlich‘ gilt, zeigt das Sichverhalten des ‚Urmenschen‘ nach außen, insbesondere zu seinesgleichen, faktische ‚Regelmäßigkeiten‘, sondern umgekehrt: an die von uns in ihrer psychophysischen Realität hinzunehmenden, organisch bedingten Regelmäßigkeiten knüpft sich die Konzeption ‚verbindlicher Regeln‘ an. Dass die innere seelische ‚Einstelltheit‘ auf jene Regelmäßigkeiten fühlbare ‚Hemmungen‘ gegen Neuerungen in sich schließt – wie jeder das auch heute in seinem Alltag an sich erfahren kann –, das, müssen wir annehmen, ist für den Glauben an jene ‚Verbindlichkeit‘ eine starke Stütze.“¹⁸

Die Regelmäßigkeit im Sinne von wiederkehrenden Verhaltensweisen spielt in

diesem Zusammenhang für Weber offensichtlich eine große Rolle. Einerseits führt ein regelmäßig gleiches oder ähnliches Verhalten zu einer „Übung“ und zwar für denjenigen, der dieses Verhalten setzt. Denn er kommt dadurch zu einem für sich selbst geltenden Verhaltensmaßstab und kann in gleichen oder ähnlichen Fällen im Sinne einer Verhaltenseffizienz entsprechend handeln, ohne sich auf jede Situation neu einstellen zu müssen. Andererseits resultiert daraus ein konkretes „Eingestellt-Sein“ der anderen, die sich auf sein Verhalten einrichten, sodass derjenige, der ein bestimmtes Verhalten regelmäßig setzt, in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen entsprechend handeln wird müssen. Mit anderen Worten werden also durch regelmäßige Verhaltensweisen Erwartungen bei anderen geweckt, die fortan nicht mehr enttäuscht werden wollen. Auch dadurch bekommen gelebte Praktiken, Konventionen, Sitten usw. innerhalb von gegebenen Gruppen ihre den Einzelnen bindende Kraft.

„Neben wirklich starken Differenzen der ökonomischen Lebensführung spielten bei ethnischen Verwandtschaftsglauben zu allen Zeiten solche der äußerlichen Widerspiegelungen, wie die Unterschiede der typischen Kleidung, der typischen Wohn- und Ernährungsweise, der üblichen Art der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und zwischen Freien und Unfreien: – alle solche Dinge also, bei denen es sich fragt: was für ‚schicklich‘ gilt und was, vor allem, das Ehr- und Würdegefühl des Einzelnen berührt –, eine Rolle. Alle diejenigen Dinge mit anderen Worten, welche wir später auch als Gegenstand spezifisch ‚ständischer‘ Unterschiede wiederfinden werden.“¹⁹

Max Weber hält demgemäß also nicht die großen Differenzen wie Blutsverwandtschaft, Sprache, Religion usw. für die wesentlichen Kriterien, die zur

Bildung und Stabilisierung von Gruppen führen, sondern die „ästhetisch auffälligen Unterschiede des Habitus“ sowie die Unterschiede „in der Lebensführung des Alltags“. Gerade diese kleinen Unterschiede des täglichen Lebens sind es scheinbar, die für die jeweilige Gruppe von großer Bedeutung sind. Jedenfalls sind diese Feststellungen bemerkenswert, da sie auch unterstreichen, wie wichtig es für den Einzelnen und die Gruppe ist, dass die jeweils eigenen „Zugänge zum Leben“ nicht nur zugelassen, sondern in irgendeiner Form auch anerkannt werden. Denn ohne Anerkennung der (bestimmten) Ehre und Würde durch die Gruppe wäre es für den Einzelnen nahezu unmöglich, sich diese selbst zuzusprechen. Und ohne Anerkennung der (bestimmten) Gruppenehre und Gruppenwürde durch eine oder mehrere andere Gruppen wäre es für die eine Gruppe nahezu unmöglich, sich diese selbst zuzusprechen.²⁰

„Die moderne Stellung der politischen Verbände beruht auf dem Prestige, welches ihnen der unter den Beteiligten verbreitete spezifische Glaube an eine besondere Weihe: die ‚Rechtmäßigkeit‘ des von ihnen geordneten Gemeinschaftshandelns verleiht, auch und gerade insofern es physischen Zwang mit Einschluß der Verfügung über Leben und Tod umfaßt: das hierauf bezügliche spezifische Legitimitätseinverständnis. Dieser Glaube an die spezifische ‚Rechtmäßigkeit‘ des politischen Verbandshandelns kann sich – wie es unter modernen Verhältnissen tatsächlich der Fall ist – bis dahin steigern, dass ausschließlich gewisse politische Gemeinschaften (unter dem Namen: ‚Staaten‘) für diejenigen gelten, kraft deren Auftrag oder Zulassung von irgendwelchen anderen Gemeinschaften überhaupt ‚rechtmäßiger‘ physischer Zwang geübt werde. (...) Diese Prominenz der durch die politische Gewalt garantierten ‚Rechtsordnung‘ ist in einem sehr langsamen Entwicklungsprozess da-

durch entstanden, dass die anderen, als Träger von eigenen Zwangsgewalten auftretenden Gemeinschaften unter dem Druck ökonomischer und organisatorischer Verschiebungen ihre Macht über den Einzelnen einbüßten (...).“²¹

Die Ausübungsmöglichkeit von physischem Zwang über den Einzelnen ist also ein Wesensmerkmal der „politischen Gemeinschaft“. Konkret geht es darum, dass dem Einzelnen von der Gruppe etwas abverlangt werden kann, was dieser womöglich nicht bereit ist, freiwillig zu leisten bzw. zu geben. Darauf wiederum kann mit Zwang reagiert werden, um das Abverlangte tatsächlich zu bekommen. Die dergestalt von der „politischen Gemeinschaft“ ausgehenden Handlungen bedürfen darüber hinaus einer (wie auch immer konkret gearteten) Legitimität. Diese Legitimität wird typischerweise auch durch ein bestimmtes Prestige bzw. ein Pathos vermittelt, wobei es hierbei in erster Linie um den (bloßen) Glauben, also um die Anerkennung, der Mitglieder an diese Legitimität geht und weniger um das tatsächliche Bestehen dieser Legitimität.²²

Max Weber gilt zweifellos als ein „Klassiker“, vor allem der Soziologie, aber auch auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften hat er seine geistigen Meriten. Das Eigentümliche an ihm ist, dass bis heute keine umfassende Darstellung der Wirkungsgeschichte vorliegt, und dies trotz jahrzehntelanger nationaler und internationaler Forschung. Insofern fehlt es auch an einer einheitlichen Interpretationsweise zu seinen Thesen und Theoremen. Nichtsdestotrotz ist Max Weber bis heute einer der am meisten zitierten Soziologen weltweit und hat durch sein umfangreiches Schaffen einen großen Fundus geschaffen, auf welchen die soziologische Wissenschaft intensiv zurückgegriffen hat und nach wie vor zurückgreift.

DIE AKTUALITÄT VON GOETHES FAUST

Das eingangs erwähnte Böckenförde-Diktum zielt im Wesentlichen auf die Frage ab, „was die Welt im Innersten zusammenhält“²³, womit wir bei Goethes „Faust“ angelangt sind. Mit anderen Worten ist fraglich, wie es eigentlich kommt, dass der Mensch (trotz sozialer Medien) immer noch nach sozialem Austausch strebt, er (auch in Zeiten zunehmender Digitalisierung) nach wie vor vom Vorhandensein eines sozialen „Kitts“, einer Kohäsionskraft, abhängig ist und woraus sich in diesem tiefen Bedürfnis nach Gemeinschaft das Spannungsverhältnis speist, welches dem Menschen zugleich wohl und wehe sein kann.

Damit werden Themen berührt, die auch auf Grund der zunehmenden Flüchtlings- und Migrationsbewegungen in Richtung Europa und der dadurch verstärkt zu Tage tretenden Migrations- und Integrationsdebatten aktuell und wichtig sind.²⁴ In diesem Zusammenhang ist eine der drängendsten Fragen unserer Zeit, ob und, wenn ja, wie eine bedeutende Anzahl an Menschen, seien es nun Schutzsuchende, Asylwerber, Flüchtlinge oder Zuwanderer, in ein bestehendes, komplexes Gruppengefüge dauerhaft integriert werden können.²⁵ Denn es scheint zunehmend die Stabilität der europäischen Staaten sowie die Zukunft der europäischen Gemeinschaft überhaupt davon abzuhängen, eine befriedigende Antwort auf diese wesentliche Integrationsfrage zu finden.

Daher ist es wohl nicht allzu unwahrscheinlich, dass die Erörterung gewisser Grundlagen im Hinblick auf die Entstehung und die Dynamik von Gruppen Hinweise und brauchbare Ansätze für den weiteren Verlauf dieser Debatten liefern wird. Denn diese Grundlagen stellen auch jene Eckpfeiler dar, die für ein geordnetes, gedeihliches und friedvolles Zusammen-

leben, nicht nur aber insbesondere auch, innerhalb von staatlichen Strukturen notwendig sind. Im Zuge der Dissertation „Lob der Differenz“²⁶ konnten aus der eingehenden Analyse von Eugen Ehrlich und Max Weber, aber auch anderer wichtiger Denker, wie beispielsweise Émile Durkheim, Robert Merton oder Pitirim Sorokin, folgende substanzielle Schlussfolgerungen gezogen werden:

Außerrechtliche Phänomene wie Moral, Sitte, Religion, Kultur und sonstige Wertsysteme haben die Funktion, den komplexen Strom der ontologischen Erfahrungen nach bestimmten Kriterien zu ordnen und zu strukturieren. Dies setzt voraus, dass im Menschen entsprechende Verhaltensdispositionen angelegt sind, die eine solche Orientierung überhaupt erst möglich machen. Eine gegebene Rechtsordnung ist darauf angewiesen, dass sie auf einer solchen „primitiven“, wie auch immer gearteten Ordnung aufbauen und insbesondere auf folgende Vorbedingungen rekurren kann:

- ▶ Die entsprechenden Verhaltensdispositionen sind bei einer ausreichend großen Zahl an Menschen innerhalb der Bezug habenden Gruppe vorhanden.
- ▶ Es existiert ein wertsystemischer Überbau (bspw. Kultur), der das Zusammenspiel und Ineinandergreifen von (gelebtem) Recht und (gesetztem) Gesetz begünstigt.
- ▶ Die innere Bereitschaft des Einzelnen, sowohl die „außerrechtlichen“ als auch die gesetzlichen Regeln zu akzeptieren und danach zu leben, ist im Großen und Ganzen vorhanden.
- ▶ Es herrscht relative Homogenität im Hinblick auf Sprache, Arbeitsethos, Erwartungshaltung für rationales Verhalten usw. vor, ansonsten zentrifugale Kräfte den inneren Zusammenhalt abschwächen.

Darüber hinaus bringen insbesondere die zentripetale Kraft der Ähnlichkeit, die

disziplinierende Wirkung der Gruppenkonformität, der identitätsstiftende Einfluss des gruppenbezogenen Wir-Gefühls sowie die das Individuum motivierende Furcht vor dem Ausgestoßensein jene innere Ausdifferenzierung und äußere Stabilität hervor, die für die menschliche Sozialisation kennzeichnend sind. Auch hier kann gesagt werden, dass sich eine gegebene Rechtsordnung an jenen Vorbedingungen orientieren wird müssen, will sie nicht über kurz oder lang obsolet werden.²⁷

Betrachtet man nun vor diesem Hintergrund die österreichische Verfassung, so lässt sich erkennen, dass sie maßgeblich von jenen Grundprinzipien bestimmt wird, die unstrittig als ihre fundamentalen Leitideen anerkannt sind. Dazu zählen neben dem Schutz und der Achtung der Menschenwürde das liberale, rechtsstaatliche, demokratische, republikanische, föderale und gewaltenteilende Prinzip. Diese Grundprinzipien werden zum Teil direkt im zentralen Verfassungsdokument, dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG) 1920, genannt oder ergeben sich indirekt aus der Zusammenschau der maßgeblichen Gesetzestexte. Doch bauen nicht nur diese, sondern gleichermaßen die gesamte Rechtsordnung auf einem Wertefundament auf, welches quasi mitzudenken ist und vom Gesetzgeber nicht als Oktroi verordnet werden kann, sondern vorausgesetzt werden muss.

Hier schließt sich nun der Kreis, weshalb diese generierten Erkenntnisse womöglich ein aufschlussreicher Zwischenschritt sind, um relevanten und praxistauglichen Antworten näher zu kommen. Auf Grund der Wichtigkeit und Dringlichkeit der aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit Migration und Integration erscheint es darüber hinaus jedoch angezeigt, einen umfassenden Erkenntnisgewinn über das komplexe Spannungsverhältnis von Migration und nachfolgend womöglich notwen-

diger Integration zwischen Verfassungskultur und Souveränität sicherzustellen. Damit einhergehend ist es auch notwendig, verfassungskulturelle Vertiefungen und rechtsethische Grundlagenforschungen zu leisten, um in der Folge akademisch belastbare, einem kritischen Diskurs standhaltende ordnungspolitische Rahmensetzungen argumentieren und damit letztlich auch legitimieren zu können. Vor diesem Hintergrund würde es sich daher anbieten, unter anderem folgende Fragen interdisziplinär zu behandeln:

- ▶ Rechtskultur und hermeneutische Wertphilosophie,
- ▶ Rechtskultur und Religion,
- ▶ Rechtskultur und philosophische Staatsmodelle,
- ▶ Rechtskultur und theoretische Verfassungsmodelle,
- ▶ Rechtskultur und soziologische Gesellschaftsmodelle,
- ▶ Rechtskultur und Grundkonsens des Zusammenlebens in liberal-demokratischen Rechtsstaaten.

¹ Böckenförde 1976, 60.

² Dieser Artikel basiert in weiten Teilen auf der Dissertationsschrift „Lob der Differenz“ des Verfassers, welche im April 2018 von der Universität Wien approbiert wurde.

³ Auch in anderen Ländern wird dieser Frage derzeit erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, vergleiche etwa die Aussagen von Crowe: „What are constitutional values and where do they come from? (...) The functions of the Constitution, on this view, are those functions conferred on it by social agreement; their content can be discerned by examining social practices and narratives. This explanation yields what I will call a contextualist account of constitutional values“ (Crowe 2018, 1).

⁴ Weitere Ausführungen zu Ehrlichs Leben und Wirken finden sich u.a. bei Reh binder 1986.

⁵ Ebd., 34.

⁶ Ehrlich 1967, 17 f.

⁷ Ebd., 31.

⁸ Ebd., 51.

⁹ Vergleiche dazu bspw. Röhl 1987, Kapitel 1, § 5.

¹⁰ Vergleiche dazu bspw. Reh binder 2014.

¹¹ Beachtenswert dazu das Vorwort in „Max Weber“ von Hans-Peter Müller:

„Max Weber ist der Klassiker der Kultur- und Sozialwissenschaften par excellence [kursiv im Original]. Sein Werk und seine Bedeutung sind über alle Fächergrenzen wie Kontinente hinweg und quer zu allen politischen Lagern anerkannt. So wie Immanuel Kant den geometrischen Ort aller Perspektiven der modernen Philosophie markiert, so gilt Weber mittlerweile unbestritten als Spiritus Rector der modernen Soziologie“ (Müller 2007, 9).

¹² Genauere Ausführungen zu jenen wichtigen Ereignissen und Strömungen, die Max Weber erlebt hat und welche entsprechenden Einfluss auf sein Denken hatten, finden sich in Volker/Barrelmeyer 2012, 13 ff.

¹³ Einen aktuellen (2014) Überblick zum Stand der weltweiten Übersetzungen der Werke Max Webers gibt der Artikel von Edith Hanke (Hanke 2014, 1 ff).

¹⁴ Vergleiche dazu die Einleitung einer lesenswerten Biografie: „Mein Trost war dabei: Auch Weber war einst ein Grenzgänger; das Überschreiten von Fächergrenzen war geradezu seine Spezialität. Wer vor allem darauf aus ist, Weber als Autorität für seine Spezialdisziplin in Anspruch zu nehmen, weiß das nicht zu schätzen. Je spezialisierter die Wissenschaft wird, desto mehr gerät der ganze

[kursiv im Original] Weber aus dem Blick und sieht man nur einen halbierten, ja gevierteilten Mann“ (Radkau 2005, 19).

¹⁵ Johannes Winckelmann war Jurist in der Weimarer Republik bzw. nach dem 2. Weltkrieg in Westdeutschland und maßgeblich an der Aufarbeitung der Werke Max Webers beteiligt. Er setzte sich vor allem für Webers Hauptwerk „Wirtschaft und Gesellschaft“ ein, ab der vierten Auflage war er auch lange Jahre sein Herausgeber. Weiterführende Informationen dazu finden sich beispielsweise in Kaesler 2006.

¹⁶ Vertiefende Erläuterungen zu diesem Abschnitt sind zu finden in Kaesler 2014.

¹⁷ Es scheint in Zeiten sich zuspitzender Debatten über Migration, Integration, Assimilation etc. eine Überlegung wert, ob und wenn ja, welche Schlüsse aus diesen Ausführungen Max Webers für das unmittelbare, gedeihliche Zusammenleben verschiedener Kultur- und Wertesysteme gezogen werden können. Am Ende dieser Arbeit wird auf diese Thematik nochmals zurückzukommen sein.

¹⁸ Weber 1976, 187 f.

¹⁹ Ebd., 238 f.

²⁰ Vergleiche dazu insbesondere die Theorie von Axel Honneth (Honneth 1994).

²¹ Ebd., 516.

²² Vergleiche dazu unter anderen die Ausführungen von Max Weber: „Die moderne Stellung der politischen Verbände beruht auf dem Prestige, welches ihnen der unter den Beteiligten verbreitete spezifische Glaube an eine besondere Weihe: die ‚Rechtmäßigkeit‘ des von ihnen geordneten Gemeinschaftshandelns verleiht, auch und gerade insofern es physischen Zwang mit Einschluß der Verfügung über Leben und Tod umfaßt: das hierauf bezügliche spezifische Legitimitätseinverständnis“ (Weber 1976, 516).

²³ von Goethe 1808, Kapitel 4.

²⁴ Interessante Anstöße und Bezüge zur aktuellen Integrationsdebatte finden sich auch bei Münkler/Münkler 2016.

²⁵ Siehe dazu bspw. Sebastian Kurz, Bundeskanzler in Österreich: „Und ich vergesse nicht, wie ich 2015 mit meiner Position gegen grenzenlose illegale Einwanderung quer durch Europa scharf kritisiert worden bin. (...) Weil ich überzeugt bin, dass wir in Österreich dringend die Zuwanderung in unser Sozialsystem beenden müssen. Ich habe mich von Anfang an gegen die unbeschränkte Aufnahme von Flüchtlingen ausgesprochen. Denn ungesteuerte Zuwanderung zerstört die Ordnung in einem Land“ (<https://www.meinbezirk.at/land-oesterreich/politik/sebastian-kurz-im-interview-wir-muessen-die-zuwanderung-in-unser-sozialsystem-beenden-mit-video-d2232196.html>).

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender und ehemaliger Vizekanzler in Deutschland: „Die Integration der Flüchtlinge wird eine immense Herausforderung. Wir brauchen jetzt die gleiche Zuversicht und dazu den notwendigen Realismus. Zuversicht, weil Deutschland ein starkes und mitfühlendes Land ist, das diese Aufgabe gut anpacken wird. Und Realismus, weil wir die Herausforderungen nicht kleinreden sollten. Es wird auch Probleme und Schwierigkeiten geben. Und Deutschland

kann vielen Menschen eine neue Heimat bieten, aber nicht allen“ (<http://www.vorwaerts.de/artikel/integration-fluechtlinge-immense-herausforderung>).

Joachim Gauck, ehemaliger Bundespräsident in Deutschland: „Natürlich, wir haben auch früher schon in der Europäischen Union Krisen erlebt, denken wir nur an den gescheiterten Verfassungsvertrag oder die Staatsschulden- und Finanzkrise oder den drohenden Austritt einzelner Mitglieder aus der Union. Dennoch haben viele Menschen das Gefühl, dass die Europäische Union derzeit auf eine neue, und zwar besonders grundsätzliche Art, auf die Probe gestellt wird. Denn die Krisen im Innern, wie an der Peripherie der Union, folgen immer schneller aufeinander, und sie überlagern sich. Gleichzeitig werden umfassende Antworten auf die aktuelle Krise nötig, auf die Flüchtlingskrise“ (<http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2016/02/160226-Fluechtlinge-Bellevue-Forum-Europa.html>).

Österreichische Sozialpartner (AK, WKO, ÖGB, LKÖ, IV): „Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt Österreich und ganz Europa vor neue Herausforderungen“ (http://www.ots.at/presseaufbaendigung/OTS_20160426_OT0172/sozialpartner-herausforderungen-der-fluechtlingssituation-zum-wohle-aller-nutzen).

Jean-Claude Juncker, EU-Kommissionspräsident: „Die Flüchtlingskrise hat oberste Priorität. (...) Die Europäische Union ist nicht in einem guten Zustand. Es fehlt an Europa, es fehlt an Union“ (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-09/jean-claude-juncker-eu-asytrecht-fluechtlinge-umverteilung>).

²⁶ Schlüsselberger 2018.

²⁷ Ein vor kurzem erschienenenes Buch des Psychologen und Kognitionsforschers Steven Pinker beschäftigt sich intensiv mit

einigen jener Vorbedingungen, insbesondere mit der Frage, ob der Mensch als ein „unbeschriebenes Blatt“ geboren wird oder nicht: „Während der letzten hundert Jahre hat die Lehre vom Unbeschriebenen Blatt das Programm der Sozial- und Geisteswissenschaften weitgehend vorgegeben. Wie wir sehen werden, hat die Psychologie versucht, alle Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen mit wenigen einfachen Lernmechanismen zu erklären. Die Sozialwissenschaften waren bestrebt, alle Sitten und sozialen Konventionen als Ergebnis der Sozialisation von Kindern durch die umgebende Kultur zu erklären: ein System von Wörtern, Vorstellungen, Stereotypen, Rollenmodellen sowie Belohnungen und Bestrafungen. Eine lange und wachsende Liste von Begriffen, die natürliche Elemente menschlichen Denkens zu sein scheinen (Emotionen, Verwandtschaft, Geschlechter, Krankheit, Natur, die Welt), gelten heute als ‚erfunden‘ oder als ‚soziale Konstrukte‘“ (Pinker 2017, 24).

Quellenangaben

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976). Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a.M.

Crowe, Jonathan (2018). Functions, Context and Constitutional Values, in: Dixon, Rosalind (ed.) Australian Constitutional Values, Hart.

Ehrlich, Eugen (1967). Grundlegung der Soziologie des Rechts, Berlin.

Hanke, Edith (2014). Max Weber in der Welt – Rezeption und Wirkung, Tübingen.

Honneth, Axel (1994). Kampf um Anerkennung: zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt a.M.

Kaesler, Dirk (2014). Max Weber – Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung, Frankfurt a.M.

Kaesler, Dirk (2006). Die Zeit der Außenseiter in der deutschen Soziologie,

- in: Ay, Karl-Ludwig/Borchardt, Knut (Hg.) *Das Faszinosum Max Weber. Die Geschichte seiner Geltung*, Konstanz, 169–195.
- Kruse, Volker/Barrelmeyer, Uwe (2012). *Max Weber – Eine Einführung*, Konstanz.
- Müller, Hans-Peter (2007). *Max Weber – Eine Einführung in sein Werk*, Köln.
- Münkler, Herfried/Münkler, Marina (2016). *Die neuen Deutschen*, Berlin.
- Pinker, Steven (2017). *Das unbeschriebene Blatt*, Frankfurt a.M.
- Radkau, Joachim (2005). *Max Weber – Die Leidenschaft des Denkens*, München.
- Rehbinder, Manfred (1986). *Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich*, Berlin.
- Rehbinder, Manfred (2014). *Rechtssoziologie*, München.
- Röhl, Klaus (1987). *Rechtssoziologie*, Köln.
- Schlüsselberger, Gerhard (2018). *Lob der Differenz*, Dissertation, Wien.
- von Goethe, Johann Wolfgang (1808). *Faust: Eine Tragödie*, Kapitel 4.
- Weber, Max (1976). *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2016/02/160226-Fluechtlinge-Bellevue-Forum-Europa.html>.
- <https://www.meinbezirk.at/land-oesterreich/politik/sebastian-kurz-im-interview-wir-muessen-die-zuwanderung-in-unser-sozialesystem-beenden-mit-video-d2232196.html>.
- http://www.ots.at/presseaueuendung/OTS_20160426_OT50172/sozialpartner-herausforderungen-der-fluechtlingssituation-zum-wohler-nutzen.
- <http://www.vorwaerts.de/artikel/integration-fluechtlinge-immense-herausforderung>.
- <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-09/jean-claude-juncker-eu-asylrecht-fluechtlinge-um-verteilung>.